

Klarstellung der Bedeutung der Besamungsdienstleistung zur Aufrechterhaltung der Versorgung mit Lebensmitteln

Einrichtungen, Anlagen, Systeme oder Teile davon, die eine wesentliche Bedeutung für die Aufrechterhaltung der Versorgung mit Lebensmitteln dienen, sind als kritische Infrastrukturen anzusehen. Darunter fällt auch die landwirtschaftliche Urproduktion und dafür erforderliche Vor- und Dienstleistungen.

Die Dienstleistung der künstlichen Besamung ist für die Aufrechterhaltung einer geordneten Milch- und Fleischproduktion eine Grundvoraussetzung. Eine rechtzeitige Besamung (nicht mehr als der doppelte Zyklus) der Tiere ist für die Fruchtbarkeit der Tiere und die langfristige Absicherung der Versorgung der Bevölkerung mit Milchprodukten notwendig.

Analog zur Klarstellung der Besamungsdienstleistung wurde durch das Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz das Deckgeschäft für Pferde bereits klargestellt:

„Tierzucht als solches fällt eindeutig unter den Begriff „Landwirtschaft“ und die Ausübung der Landwirtschaft ist als berufliche Tätigkeit zu sehen, weswegen hinsichtlich der Verbringung zum Deckgeschäft der Ausnahmetatbestand des § 2 Z 4 der Verordnung BGBl. II Nr. 98/2020 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 108/2020 zum Tragen kommt.

Selbstverständlich müssen im Sinne der Volksgesundheit alle zur Verhinderung einer Ansteckung zu treffenden Maßnahmen (Abstand!) eingehalten werden.

Es empfiehlt sich jedenfalls mit der oder den zuständigen Bezirksverwaltungsbehörden in Kontakt zu treten, da es über die oben genannten Bestimmungen hinaus auch Gebietsbeschränkungen in besonderen Risikogebieten geben kann, die eventuell im Einzelfall zu berücksichtigen sind.“

Somit kann die Dienstleistung der künstlichen Besamung analog zur rechtlichen Klarstellung der Deckgeschäfte ausgelegt werden. Dies ist auch auf der Homepage des BMLRT ersichtlich:

„Die Tierzucht, einschließlich der Besamung, ist Teil der Ausübung der beruflichen Tätigkeit im Rahmen der Landwirtschaft. Tätigkeiten zum Zwecke der tierzüchterisch erforderlichen Selektionsmaßnahmen, einschließlich des Transports der Tiere, sind zulässig.“

Quelle: <https://www.bmlrt.gv.at/land/produktion-maerkte/coronavirus-landwirtschaft.html>



Selbstverständlich sind dabei alle erforderlichen Hygienevorschriften zur Vermeidung einer Ansteckung mit Covid-19 einzuhalten:

- **Soziale Kontakte auf das Nötigste reduzieren**
- **Regelmäßig Hände mit Seife oder alkoholhaltigem Desinfektionsmittel waschen**
- **Gesicht und vor allem Mund, Augen und Nase nicht mit den Fingern berühren**
- **Händeschütteln und Umarmungen vermeiden**
- **In Armbeugen oder Taschentuch niesen, Taschentuch entsorgen**
- **1 bis 2 Meter Abstand halten**
- **Bei Anzeichen von Krankheit zu Hause bleiben**

Beachten Sie die aktuellen Informationen unter [https://www.sozialministerium.at/Informationen-zum-Coronavirus/Neuartiges-Coronavirus-\(2019-nCov\).html](https://www.sozialministerium.at/Informationen-zum-Coronavirus/Neuartiges-Coronavirus-(2019-nCov).html)

Die Zentrale Arbeitsgemeinschaft der österreichischen Rinderzüchter in Abstimmung mit dem Bundesministerium für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus möchte mit dieser Klarstellung einen Beitrag zur Absicherung der Versorgungssicherheit beitragen.